

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die WS Biogas GmbH & Co. KG, Stadtmark 47, 49740 Haselünne, plant auf dem Grundstück Gemarkung Haselünne, Flur 3, Flurstücke 1/64 und 1/63, die wesentliche Änderung einer Biogasanlage durch die Aufstellung eines Containers mit einem zusätzlichen BHKW (Flex-BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 545 kW sowie durch den Austausch des vorhandenen BHKW und Erhöhung der FWL von 495 auf 545 kW. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 1.090 kW FWL haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Plangebiet handelt sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Der gesamte Bereich ist durch bereits vorhandene Anlagen erheblich vorgeprägt.

Eine Neuversiegelung von Flächen findet nicht statt.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist hervorzuheben, dass artenschutzrechtliche Verstöße oder erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht zu erwarten sind. Das Betriebsgelände ist aufgrund seiner Art und seiner Beschaffenheit als naturfern zu bezeichnen. Naturschutzfachlich relevante Grundflächen, die als Standort, Lebensraum, Brut- und Nahrungshabitat oder Rückzugsgebiet für Tier- und Pflanzenarten dienen können, werden weder berührt noch in Anspruch genommen.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand des Grundwasserhaushalts sind nicht ersichtlich.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 25.08.2020

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**